



CH-3003 Bern, BAG

- An die Kantone
- An die Berufsverbände FMH, SIWF, SSO, BZW, ChiroSuisse, GST, pharmaSuisse, VSAO und VLSS
- An die Verbände H+ und Privatkliniken Schweiz

Bern, 24. Juni 2019

## Registrierungspflicht für alle in der Schweiz tätigen universitären Medizinalpersonen

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Verfahren zur Revision des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG; SR 811.11) wurde im März 2015 abgeschlossen. Wie Sie mit Schreiben vom Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitspolitik vom 19. Oktober 2017 informiert wurden, trat am 1. Januar 2018 der zweite Teil der Gesetzesrevision vom März 2015 sowie die Anpassungen der entsprechenden Verordnungen in Kraft. Ausführliche Informationen zur Revision des MedBG sind auf der Website des Bundesamtes für Gesundheit aufgeschaltet: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/teilrevision-des-bundesgesetzes-ueber-die-universitaeren-medizinalberufe-neu.html>

Mit dem revidierten MedBG müssen die Diplome aller Personen, die einen universitären Medizinalberuf ausüben, im Medizinalberuferegister (MedReg) eingetragen sein. Die Registrierung des Diploms ist ab 1. Januar 2018 zur Ausübung eines universitären Medizinalberufs obligatorisch. Als zuständige Behörde für die Anerkennung / Registrierung von ausländischen Diplomen weisen wir Sie in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

- **Personen, welche Ihre Tätigkeit in der Schweiz nach dem 01. Januar 2018 aufgenommen haben**

Personen, die ihren universitären Medizinalberuf vor dem 1. Januar 2018 nicht in der Schweiz ausübten, müssen bereits **vor** der Aufnahme der Berufsausübung in der Schweiz im MedReg eingetragen sein. Die Aufnahme der Tätigkeit einer universitären Medizinalperson vor der Registrierung widerspricht auch mit kantonaler Einwilligung dem MedBG.

- **Personen, welche Ihre Tätigkeit in der Schweiz bereits vor dem 01. Januar 2018 aufgenommen hatten**

Nicht im MedReg eingetragene Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2018 einen universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausübten, müssen sich innerhalb von zwei Jahren - d.h. bis spätestens am 31. Dezember 2019 - registrieren lassen. Personen, die am 1. Januar 2020 über keine Registrierung verfügen, ist die weitere Berufsausübung als universitäre Medizinalperson zu untersagen.

- **Möglichkeiten zum Eintrag im MedReg:**

Die Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Diplomen werden bei Erwerb bzw. Anerkennung ihres Diploms automatisch ins MedReg eingetragen.

Für Inhaberinnen und Inhaber von ausländischen Diplomen der universitären Medizinalberufe bestehen die folgenden drei Möglichkeiten zum Eintrag im MedReg:

- Direkte Anerkennung von Diplomen: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/diplome-der-medizinalberufe-aus-staaten-der-eu-efta/direkte-erkennung-diplome.html>
- Indirekte Anerkennung von Diplomen: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/diplome-der-medizinalberufe-ausserhalb-eu-efta/indirekte-erkennung-diplome.html>
- Registrierung von nicht anerkannten ausländischen Diplomen: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/diplome-der-medizinalberufe-ausserhalb-eu-efta/registrierung-nicht-erkannte-diplome-medizinalberufe.html>

- **Wichtig:**

Bitte kontrollieren Sie, ob die in Ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen universitären Medizinalpersonen im MedReg ([www.medregom.admin.ch](http://www.medregom.admin.ch)) eingetragen sind.

Da bis zum Ablauf der genannten Übergangsfrist Ende 2019 nur noch wenige Monate verbleiben, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Prozesse um Anerkennung eines Diploms bzw. um Registrierung eines nicht anerkannten Diploms bis zu vier Monate dauern können.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Informationen an die in Ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen universitären Medizinalpersonen bzw. an die in Ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Institutionen weiterleiten könnten.

Für allfällige weitere Auskünfte steht Ihnen die Geschäftsstelle der Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, unter [MEBEKO-Ausbildung@bag.admin.ch](mailto:MEBEKO-Ausbildung@bag.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Medizinalberufekommission  
Ressort Ausbildung  
Die Leiterin



Frau Dr.med. N. Koch